

# RS Vwgh 1988/10/20 86/09/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1988

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/03 Landeslehrer

## Norm

BDG 1979 §81 Abs2 idF 1986/389;

LDG 1984 §62 Abs5;

Leistungsbeurteilungsv land- forstwirtschaftliche Lehrer 1979;

Leistungsbeurteilungsv Lehrer Erzieher Schulleiter 1985;

## Rechtssatz

Die in § 62 Abs 5 zweiter Satz LDG vorgesehene Berücksichtigung der vom unterrichtenden Leiter erbrachten Leistungen als Lehrer nimmt auf den Umstand Bedacht, dass der Gesetzgeber den Leiter erst ab einer bestimmten Größenordnung der Schule (Klassenzahl; bei Berufsschulen: Schülerzahl) ex lege von der regelmäßigen Unterrichterteilung befreit bzw der Dienstbehörde die Möglichkeit einer Freistellung eröffnet (vgl dazu § 48 Abs 5 und Abs 6 LDG 1984, § 49 Abs 3 und Abs 4 LDG 1984, § 50 LDG 1984, § 51 Abs 3 LDG 1984 und § 52 Abs 7 bis Abs 10 LDG 1984). Auch dann, wenn dem Leiter eine Lehrverpflichtung trifft, erhält er aber die Leistungsbeurteilung für seine Leiterfunktion. Daraus folgt, dass für seine Leistungsbeurteilung in jedem Fall dieser Funktionsbereich von besonderer Bedeutung ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986090101.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)